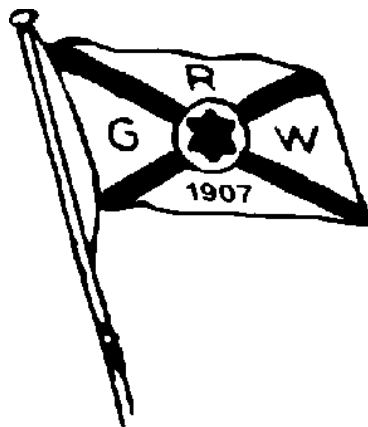


Satzung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e. V.



Stand: JHV 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung.....	3
Geschäftsordnung	9
Beitrags-, Finanz-, Kassenprüfungsordnung.....	13
Ehrungsordnung	19
Rahmenjugendordnung	21

SATZUNG DER RUDER- UND TENNISGESELLSCHAFT WESEL 1907 E. V.

§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der als "Rudergesellschaft Wesel 07" im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen "Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e. V.". Er besteht aus den Abteilungen Rudern, Tennis, Yacht und Surfen, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen und hat seinen Sitz in Wesel.
2. Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und für seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Sportverbände.
3. Die Farben des Vereins sind rot - weiß. Der Verein führt die in der Anlage wiedergegebene Flagge mit der schwarzen Beschriftung RGW 1907 sowie die in der Anlage wiedergegebenen Embleme.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Pflege des Amateursportes und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unterstützendes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Zustimmung durch den Abteilungsvorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung bedarf der Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes, der den Vorstand vor der Aufnahme informiert.

3. Mitglieder sollen den Sport, den sie im Verein betreiben, wettkampfmäßig für keinen anderen Verein ausüben. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
2. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu erklären ist,
3. Streichung, die durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung innerhalb von drei Monaten nach der Mahnung nicht nachgekommen ist,
4. Ausschluß, auf den nach Anhörung des Mitgliedes der Ältestenrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag des Vorstandes erkennen kann bei
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - c) unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein schriftlicher Verweis verhängt werden.
2. Verstöße gegen die Abteilungsordnung regeln die Abteilungsordnungen
3. Nach dreimaligem Verweis endet die Mitgliedschaft gemäß § 4,4.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Beschlußfassung hierüber ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
3. Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlung
4. der Abteilungsvorstand
5. die Ältestenversammlung
6. der Ältestenrat
7. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein durch
 - a) schriftliche Einladung der Mitglieder,
 - b) Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln und
 - c) durch die örtliche Presseunter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird (Dringlichkeitsantrag). Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr müssen Zeit, Ort, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Niederschriften sind vom Vorstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten, über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | e) dem Liegenschaftsverwalter |
| b) dem 2. Vorsitzenden | f) den Vorsitzenden der Abteilungs- |
| c) dem Schatzmeister | vorstände |
| d) dem Geschäftsführer | g) dem Jugendwart. |

Die Personen zu a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie werden in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zur Abgabe von für den Verein verbindlichen Willenserklärungen genügt es, wenn diese vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind bei den Abteilungsversammlungen stimmberech-

tigt. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend teilzunehmen.

6. Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht statthaft.

§ 10 Abteilungsversammlung/Abteilungsvorstand

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet. Die Gründung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geführt. Er wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese kann der Abteilung eine Ordnung geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen darf.
3. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (in der die/der Ehrenvorsitzende Sitz und Stimme hat) und eine Jugendversammlung durchzuführen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung voranzugehen haben.

§ 11 Ältestenversammlung/Ältestenrat

1. Die Ältestenversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Sie wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates und dem 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen und muß vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter leiten die Ältestenversammlung, zu der auch der Vorstand des Vereins und die/der Ehrenvorsitzende einzuladen ist. Die Tagesordnung der Ältestenversammlung muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Ältestenrates,
 - b) Information durch den Vorstand,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Ältestenrates.
2. Der Ältestenrat besteht aus seinem Vorsitzenden, der nicht 1. Vorsitzender sein darf, und sechs weiteren Mitgliedern. Die Ältestenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder.
3. Dem Ältestenrat obliegt:
 - a) die Schlichtung von Ehrenfragen und Streitigkeiten, er kann hierzu von jedem Mitglied angerufen werden,
 - b) Beschlußfassung über den Ausschluß gemäß § 4,4,
 - c) die Pflege der Tradition des Vereins,
 - d) die Förderung der sportlichen Ziele des Vereins und

e) die Unterstützung der Organe des Vereins.

§ 12 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Abteilungen wählen zur Überprüfung ihrer Mittelverwendung eigene Kassenprüfer.

§ 13 Wahlperiode/Wiederwahl

Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei Kassenprüfern nur einmal.

§ 14 Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung und eine Ehrenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" bzw. "Auflösung der Abteilung" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind diese 50% nicht anwesend, ist eine zweite Versammlung in jedem Fall beschlußfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung einer Abteilung verbleibt ihr Vermögen beim Verein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel (am 17. Januar 1985) in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V. und ihrer sonstigen Gremien.
2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 8 der Satzung. Abteilungsversammlungen sind wie eine Mitgliederversammlung einzuberufen, soweit die Abteilungsversammlung nichts anderes beschlossen hat. Die Ältestenversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Alle übrigen Organe und Gremien beschließen in eigener Zuständigkeit Form und Frist der Einberufung. Der Vorstand ist über den 1. Vorsitzenden von allen Abteilungsversammlungen und allen Sitzungen der Abteilungsvorstände rechtzeitig zu benachrichtigen (§9 Abs. 5 der Satzung).

§ 4 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 3). § 8 Abs. 5 der Satzung findet Anwendung. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Vor der Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt und den Mitgliedern Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben.
4. Über Einsprüche jeglicher Art, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit 2/3 Mehrheit (§8 Abs. 6 der Satzung).
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
7. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes und auf Wunsch auch außerhalb der Rednerliste das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen oder Abteilungsversammlungen sind schriftlich und rechtzeitig sowie unter Nennung des Antragstellers vor ihrer Einberufung einzureichen und zu begründen.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

3. Für Dringlichkeitsanträge und deren Einordnung in die Tagesordnung gilt § 8 Abs. 6 der Satzung.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen.
2. Über sie ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben.

§ 9 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung im Wortlaut vorzutragen.
2. Liegen zu einer Aussprache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher der weitestgehende ist. Wird gegen die Feststellung Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung ohne Aussprache.
3. Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 8 Abs. 5 der Satzung).
5. Bei Personalentscheidungen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich; wird sie nicht erreicht, genügt im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen finden auf Antrag der einfachen Mehrheit der Versammlung geheim statt. Im übrigen bestimmt die Versammlung den Abstimmungsmodus durch Mehrheitsbeschluß.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 10 Niederschriften

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Aus ihnen müssen Zeit, Ort, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Die Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich, möglichst innerhalb von 2 Wochen,

den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

3. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Über Einwendungen gegen Niederschriften entscheidet die nächste entsprechende Versammlung.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel (am 17. Januar 1985) in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an treten alle entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

BEITRAGS-, FINANZ-, KASSENPRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beiträge werden entsprechend den nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen erhoben. Die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Beitragsgruppen kann für die Abteilungen unterschiedlich sein:
 - a) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - Einzelmitglied
 - Ehepaar
 - Familie
 - Jugendliche (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wehrdienst- oder Zivildienstleistende sowie Erwachsene, die sich in der Ausbildung befinden, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Familienmitgliedschaft ist nur bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich). Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres haben die Möglichkeit, alle Sportarten der Abteilungen ohne zusätzliche Beiträge auszuüben.
 - c) passive Mitglieder
 - unterstützende Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres müssen Mitglieder grundsätzlich einer Sportabteilung des Vereins angehören und können weder Ehren- noch passive Mitglieder sein.
3. Die Beiträge für die einzelnen Beitragsgruppen sind in den Tabellen 1 und 2 der Anlage aufgeführt.
4. Änderungen der Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, entweder auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der jeweiligen Abteilungsversammlung.
5. Die Beiträge werden halbjährlich im voraus im Bankeinzugsverfahren im Januar

und im Juli eines jeden Jahres erhoben.

6. Rückständige Beiträge sind innerhalb von 4 Wochen anzunehmen. Weitere Mahnungen erfolgen jeweils 14-tägig. Nach zwei erfolglosen Mahnungen wird der Rechtsweg beschritten.
7. Der Vorstand ist auf Antrag des Betroffenen im Einzelfall aus besonderen Gründen berechtigt, Ausnahmen festzulegen.

§ 2 Umlagen und Zusatzbeiträge

1. Über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Über Umlagen oder zweckgebundene, zeitlich begrenzte Zusatzbeiträge sowie zins- und spesenfreie Darlehen von Mitgliedern für die einzelnen Abteilungen beschließt die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes nach Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Abteilung kann im Bedarfsfall auf Beschluß der Abteilungsversammlung Arbeitsdienste einrichten und Regelungen treffen, nach denen nicht geleistete Arbeitsdienste zu entgelten sind.

§ 3 Spenden

Spenden und zweckgebundene Einnahmen fließen ausschließlich ihrer Bestimmung zu.

§ 4 Verteilung des Beitragsaufkommens

1. Die RTGW erhält zur Erfüllung der sich aus dem gemäß § 5,1 festgestellten Haushaltsplan ergebenden Aufgaben einen Betrag je Vereinsmitglied sowie alle in ihre Zuständigkeit fallenden Einnahmen.
2. Die vier Sportabteilungen erhalten für ihre Aufgaben die verbleibende Restsumme des jeweiligen Abteilungsbeitragsaufkommens sowie die Aufnahmebeiträge
3. Der Betrag je Vereinsmitglied gemäß Absatz 1 errechnet sich nach dem Mitgliederbestand zu Beginn des Haushaltsjahres. Jugendliche und passive Mitglieder werden mit 0,5 angesetzt. Die Summe der Beiträge je Vereinsmitglied gemäß Ziffer 1 darf 40 % des Gesamtbeitragsaufkommens nicht übersteigen.
4. Die RTGW verwaltet das Clubhaus außer der Boots- und Surfbretthalle, dem Ruderkasten sowie den dem Sportbetrieb dienenden Sanitäreinrichtungen.

5. Die Abteilungen haben die Erhaltung ihrer sportspezifischen Liegenschaften im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverwalter sicherzustellen sowie die von ihnen verursachten Kosten - insbesondere für Strom, Wasser und Entsorgung - selbst zu tragen. Bei erforderlichen außergewöhnlichen Investitionen kann der RTGW-Vorstand Sonderregelungen treffen.
6. Die Tennishalle bildet einen eigenen Wirtschaftskreis und wird von der Tennisabteilung verwaltet.
7. Alle Wirtschaftskreise haben eigene Bankkonten zu führen und für den Erhalt ihrer Liquidität Sorge zu tragen.
8. Ist einer der Wirtschaftskreise trotz angemessener Mitgliedsbeiträge und sparsamster Mittelverwendung nicht in der Lage, seine Liquidität sicherzustellen, oder machen ihm unvorhergesehene, nicht durch die vorgeschriebenen Versicherungen abgedeckte Schäden an den ihm zugeordneten Baulichkeiten die Sicherstellung der Liquidität nicht möglich, entscheidet der RTGW-Vorstand über geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Liquidität.

§ 5 Haushaltsplan

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den vom Schatzmeister aufgestellten und vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen auf Beschluß des Vorstandes nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar und aus dem genehmigten Rahmen gemäß Ziffer 3 finanzierbar sind.
3. Darlehensaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Vereinbarung von Kreditlinien für kurzfristige Kredite (Überziehungskredite). Ausnahmen bilden unverzinsliche, spesenfreie Darlehen von Mitgliedern.

§ 6 Jahresabschluß

1. Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan auf, fertigt den Jahresabschluß und die jährliche Vermögensübersicht und überwacht die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen gemäß §§ 2 und 3. Sind aus der Verwendung dieser Einnahmen Folgelasten für den Verein absehbar, bedürfen die Ausgaben der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Schatzmeister überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen wie der Liegenschaftsverwalter die Verwaltung der Liegenschaften der Abteilungen überwacht.

§ 8 Zahlungsanweisungen

1. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
2. Für Zahlungsanweisungen der Abteilungen aus den Abteilungsetats gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 9 Zahlungsverkehr

1. Der Verein unterhält Bankkonten zur Durchführung des Zahlungsverkehrs.
2. Konten dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes eröffnet oder geschlossen werden.
3. Zahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Sie sind möglichst bargeldlos abzuwickeln
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein ausreichender Beleg (Tag, Betrag, Verwendungszweck) zu den Akten genommen werden.
5. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden vom Schatzmeister und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleistet. Für den Fall der Verhinderung des Schatzmeisters wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

Bei Teilnahme am Onlinebanking (Zahlungsanweisungen per Datenübertragung) führt der Schatzmeister die Zahlungsanweisungen per Datenübertragung aus. Die bisherigen Überweisungsträger fallen weg. Es wird monatlich ein Protokoll ausgedruckt, das die kompletten Zahlungsausgänge dokumentiert. Dieses

Protokoll wird vom Schatzmeister und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschreiben und zu den Akten genommen.

6. Über die Abteilungskonten verfügt der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Abteilungsvorstandes.

Bei Teilnahme am Onlinebanking (Zahlungsanweisungen per Datenübertragung) ist das unter Ziffer 5 aufgeführte Verfahren durchzuführen. Das Zahlungsausgangsprotokoll wird vom Abteilungsvorsitzenden und einer weiteren Person des Abteilungsvorstandes unterschrieben und zu den Akten genommen.

§ 10 Kassenprüfungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Rechnungsjahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen den Jahresabschluß und die Kassenführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Einhaltung der Etats.
3. Die Kassenprüfer geben den Kassenprüfungsbericht, der schriftlich zu fertigen und zu Protokoll zu nehmen ist, der Mitgliederversammlung bekannt.
4. Für die Prüfung der Abteilungsetats gelten die vorstehenden Ziffern 1. bis 3. sinngemäß.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Diese Beitrags-, Finanz- und Kassenprüfungsordnung tritt mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel (17. Januar 1985) in Kraft.
2. Von diesem Zeitpunkt ab treten alle entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft.
3. Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

EHRUNGSORDNUNG

- § 1** Die Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport folgende Ehrungen vornehmen:
1. die Verleihung der Siegernadel,
 2. die Verleihung der Ehrennadel,
 3. die Verleihung des Ehrenstanders der Yachtabteilung,
 4. die Ernennung zum Ehrenmitglied,
 5. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden einer Abteilung, zum Ehrenkommodore der Yachtabteilung,
 6. die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden, die/der Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen (§ 10, 3) und in der Ältestenversammlung (§ 11, 1) hat.
- § 2** Die Siegernadel und die Ehrennadel werden in Silber und in Gold verliehen. Mit der Siegernadel werden Mitglieder geehrt, die sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben. Die silberne Siegernadel wird einem Mitglied der Ruderabteilung in der Regel bei 10 DRV-Regattasiegen, die goldene bei 25 DRV-Regattasiegen verliehen. Die silberne Siegernadel wird einem Mitglied der Yachtabteilung in der Regel bei 10 DSV-Regattasiegen, die goldene bei 25 DSV-Regattasiegen verliehen. Die Verleihung der silbernen oder goldenen Siegernadel für herausragende sportliche Leistungen an ein Mitglied der Tennisabteilung oder der Surfabteilung bedarf eines Beschlusses des jeweiligen Abteilungsvorstandes.
- Mit der Ehrennadel werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben, wie sie in den Ehrenordnungen der einzelnen Abteilungen aufgeführt sind. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze ist eine 10-jährige Mitgliedschaft, für die Verleihung der Ehrennadel in Silber eine 25-jährige Mitgliedschaft, für die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40-jährige Mitgliedschaft.
- Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die RTGW erworben haben.
- § 3** Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die RTGW und jede Abteilung können nur einen ehemaligen Vorsitzenden als Ehrenvorsitzenden

haben.

- § 4** Antragsberechtigt für die Ehrung sind die Organe der RTGW. Die Ehrungsvorschläge sind dem Vorstand und dem Geschäftsführer rechtzeitig mit Begründung vorzulegen.
- § 5** Über die Verleihung der Ehrungen § 1,1 bis 2 entscheidet der Vorstand.
Über die Verleihung der Ehrung § 1,5 entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung nach einstimmiger Zustimmung des Vorstandes der RTGW und des Vorstandes der Abteilung.
Über die Verleihung der Ehrung § 1,4 und 6 entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag durch den Vorstand und den Ältestenrat.

RAHMENJUGENDORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenjugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V.. Sie regelt die Mitwirkung der jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2 Organe

Die Mitwirkungsorgane der jugendlichen Vereinsmitglieder sind:

- die Jugendversammlung,
- die Jugendabteilungsversammlung,
- der Jugendabteilungsausschuß.

§ 3 Jugendabteilungsversammlung

1. Einmal jährlich ist eine Jugendabteilungsversammlung in jeder Abteilung durchzuführen, die gemäß § 10,3 Vereinssatzung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorauszugehen hat.
2. Zu der Jugendabteilungsversammlung lädt der Jugendabteilungsausschuß ein. Bezüglich der Ladungsfrist, der Tagesordnung, der außerordentlichen Jugendabteilungsversammlung, der Beschlußfassung und der Niederschrift gelten § 8,2 - 7 Vereinssatzung sowie die Geschäftsordnung entsprechend.
3. Die Jugendabteilungsversammlung berät und beschließt über die die Jugendlichen der Abteilung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. die Wahl des Jugendsportwartes, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben muß und Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand hat,
 2. die Wahl des aus maximal fünf Jugendlichen bestehenden Jugendabteilungsausschusses,
 3. die Wahl der maximal 5 Jugenddelegierten für die Jugendversammlung.
 4. die Entlastung des Jugendsportwartes und des Jugendabteilungsausschusses,
 5. den Haushaltsplan des Jugendabteilungsausschusses,
 6. vorliegende Anträge sowie
 7. die Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen des Kreises, der Stadt, des Gaus usw., zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.

§ 4 Jugendabteilungsausschuß

1. Der Jugendabteilungsausschuß besteht aus den gemäß § 3,3. 1 und 3 Gewählten.
2. Seine Sitzungen finden nach Bedarf oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder statt.

3. Der Jugendabteilungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Vereinssatzung und der Rahmenjugendordnung nicht entgegenstehen darf.
4. Dem Jugendabteilungsausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen der Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gegenüber dem Abteilungsvorstand,
 2. Selbstverwaltung aller die Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen betreffenden Angelegenheiten,
 3. Entscheidung über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
5. Für die Durchführung der dem Jugendabteilungsausschuß obliegenden Aufgaben erhält er Zuwendungen aus dem Abteilungsetat bis zur Höhe der auf die Abteilung entfallenden kommunalen Förderungsmittel.

§ 5 Jugendwart

1. Die vier gemäß § 3.32 gewählten Jugendabteilungsausschüsse bilden die Jugendversammlung gemäß § 10,3 Vereinssatzung.
2. Diese tritt einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und wählt den Jugendwart, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

§ 6 Änderungen der Rahmenjugendordnung

Änderungen der Rahmenjugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Jugendversammlung

§ 7 Inkrafttreten

Die Rahmenjugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Ruder- und Tennisesellschaft in Kraft (am 1. September 1989).